

„Sperrberufung“ – scharfes Schwert in der Hand der Staatsanwaltschaft?

Zur Theorie und Praxis unzulässiger Berufungseinlegung

von Jörg Eichler und Detlev Beutner

Die in der Praxis nicht selten auftretende Problematik der sogenannten „Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft ist ein in der juristischen Literatur bemerkenswert wenig diskutiertes Thema, vor allem, was die Frage eines wirksamen Rechtsschutzes dagegen betrifft; Rechtsprechung hierzu ist noch seltener auffindbar. Gibt es sie also überhaupt: die unzulässig eingelegte Berufung der StA?

Nehmen wir einmal folgendes an: Die Staatsanwaltschaft X hat es sich zur ständigen Angewohnheit werden lassen, selbst dann (zunächst) Berufung einzulegen, wenn die Urteile des Amtsrichters aus Sicht der StA angemessen erscheinen, um ggf. den Angeklagten damit später zu einer beidseitigen Rücknahme des Rechtsmittels zu bewegen, da ihm so die Sicherheit des Verschlechterungsverbotens genommen ist. Oder: Die StA legt, obwohl sie mit dem Ergebnis an sich zufrieden ist, immer dann Berufung ein, wenn es in der Verhandlung am AG zu offensichtlichen Verfahrensverstößen gekommen ist, um so die Aufhebung des für richtig gehaltenen Urteils im Wege der Revision zu verhindern.

Schon diese kurz skizzierten Szenarien zeigen, dass die Staatsanwaltschaft mit der Entscheidung, ob sie von einer Rechtsmitteleinlegung Gebrauch machen will, ein mächtiges Instrument in den Händen hält, dem offensichtlich einiges an „Missbrauchspotenzial“ innewohnt. In der Praxis führt dies nicht nur zu einer unmittelbaren Beschneidung von Rechten des Angeklagten, sondern hat auch gravierende Verfallserscheinungen insbesondere im Bereich des Strafverfahrensrechts zur Folge – getroffen wird damit in erster Linie der Rechtsstaat selbst.

Die oben gebildeten Fälle sind zunächst völlig fiktiv und frei erfunden, wenn auch Berichte über solche oder zumindest ähnliche Konstellationen immer wieder vorzufinden sind. Schließlich bot ein Strafverfahren am AG Zittau Ende des Jahres 2007, in welchem die Verfasser dieses Beitrags als Verteidiger tätig waren, Anlass, sich mit den hier aufgeworfenen Fragen näher auseinanderzusetzen.

Ein exemplarischer Einzelfall

Das Strafverfahren gegen den Totalen Kriegsdienstverweigerer¹ Andreas Reuter am AG Zittau war bereits im Vorfeld der Verhandlung gekennzeichnet durch massive Verstöße des zuständigen Vorsitzenden RiAG Ronsdorf gegen elementare Rechte des Beschuldigten, u.a. in Form von

¹ Menschen, die aus Gewissensgründen sowohl Wehr- als auch sämtliche Ersatzdienste als Ausfluss der Allgemeinen Wehrpflicht ablehnen; juristisch stellt sich dies als Dienst- (§ 53 ZDG) oder Fahnenflucht (§ 16 WStG) bzw. Gehorsamsverweigerung (§20 WStG) dar.

unzulässiger Beschränkung der Verteidigung und einer vollständigen Verweigerung von Akteneinsicht über einen längeren Zeitraum.

Vollends zur Farce geriet das Verfahren schließlich in der Hauptverhandlung im Dezember 2007, die in grotesker Hochsicherheitsatmosphäre stattfand: Vom Vorsitzenden waren sechs bewaffnete und z.T. mit schusssicherer Weste ausgerüstete Beamte der Bereitschaftspolizei hinzugezogen worden, die in der ersten Reihe des Sitzungssaales Platz nahmen. Unter anderem aus diesem Grunde erhobene Befangenheitsvorwürfe wurden durch den Richter im Wege der Verwerfung als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO² („Verschleppungsabsicht“) selbst erledigt – unter deutlicher Übertretung dieser Verwerfungsmöglichkeit, da klar in die Begründetheitsprüfung eintretend und damit als „Richter in eigener Sache“ agierend. Schließlich wurden die offenbar zu unbequem gewordenen Verteidiger komplett aus dem Verfahren entfernt: Den Nichtrechtsanwälten, die für ihre Tätigkeit einer Genehmigung des Gerichts gem. § 138 Abs. 2³ bedurften, welche zuvor erst über eine Beschwerdeentscheidung des LG Görlitz erstritten worden war, wurde diese zu Beginn der Verhandlung plötzlich und völlig überraschend wieder entzogen. Der auf diese Weise praktisch rechtlos gestellte Angeklagte wurde innerhalb weniger Minuten – ohne auch nur einem entsprechenden Antrag auf Unterbrechung nachzukommen – zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten mit Bewährung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hatte der Angeklagte Revision eingelegt mit dem Ziel, die skandalösen Vorgänge am AG durch das OLG Dresden überprüfen zu lassen. Die Revisionsbegründung rügte die mehrfach dokumentierte schwere Befangenheit des Amtsrichters, die massive Beschränkung der Verteidigung bis hin zu deren vollständiger Ausschaltung, die Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die gerichtliche Fürsorgepflicht.

StA „schützt“ Amtsrichter mit Sperrberufung

Dies rief nun jedoch die StA Görlitz auf den Plan, um dem so in Bedrängnis geratenen Kollegen beizuspringen: Obwohl die StA in der Hauptverhandlung selbst lediglich eine Bewährungsstrafe von drei Monaten beantragt hatte, ging sie gegen das Urteil des AG mit der Berufung vor, offiziell mit dem Ziel einer schärferen Bestrafung. Zur Begründung wurde angegeben, der „bisherige Prozessverlauf und das Verhalten des Angeklagten vor Gericht (z.B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben)“ zeige, dass es sich „hier nicht um einen ‚normalen‘ Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung“ handle – wer sich nun fragt, was Andreas Reuter von einem „normalen“ Totalverweigerer unterscheide, wird sogleich ins Bild gesetzt: Vielmehr lasse, so die StA weiter, „der Angeklagte zu, dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit und Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. Dies wollte die StA „als Hintergrund und Nachtatverhalten“ verstanden wissen, welches zu einer höheren Strafe hätte führen müssen.

² Im Folgenden genannte Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche der StPO.

³ Nach dieser Vorschrift können auch andere Personen als die in Abs. 1 genannten Rechtsanwälte und Rechtslehrer an dt. Hochschulen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

Tatsächlich ging es der StA bei ihrer Rechtsmitteleinlegung jedoch ganz offensichtlich nur um die Verhinderung der Revision des Angeklagten und der damit begehrten Überprüfung der unhaltbaren Verfahrensweise des AG. War dies zunächst lediglich begründete Vermutung, sollte sich hier bald Gewissheit einstellen: In einer Stellungnahme ließ der Leitende Oberstaatsanwalt wissen, dass „in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch den Zweck haben könne, den Amtsrichter zu schützen“. Weiterhin gab er an, die Entscheidung, die Berufung der StA nicht zurück zu nehmen, getroffen zu haben, ohne die Revisionsbegründung des Angeklagten oder auch nur die eigene staatsanwaltschaftliche Berufungsbegründung überhaupt gekannt zu haben.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden und das sächsische Justizministerium sahen ebenfalls keinen Handlungsbedarf und stellten sich demonstrativ hinter die Entscheidung der StA Görlitz.

Schließlich wurde das für die Berufung zuständige Landgericht mit der Sache befasst: Die Verteidigung beantragte, das Rechtsmittel der StA gem. § 322 Abs. 1⁴ als unzulässig zu verwerfen und damit den Weg frei zu machen für eine Entscheidung des OLG über die Revision des Angeklagten.

Die entzogene Zulassung war den Verteidigern durch das LG Görlitz auf die Beschwerde hin wieder erteilt worden. In der Verhandlung am 02.09.08 weigerte sich die Kammer jedoch ebenfalls, die Sperrberufung der StA trotz klarer Tatsachenlage aus dem Rennen zu nehmen und verwarf diese lediglich als unbegründet. Kernsatz der (mdl.) Begründung: Da eine auf diese Konstellation exakt passende Referenzentscheidung nicht existiere, hätte „das Gericht juristisches Neuland betreten müssen, und das wollten wir nicht“...

Zum konkreten Fall soll dies zunächst genügen. Wer „auf den Geschmack gekommen“ ist, sei auf eine ausführlichere Schilderung des Verfahrensgeschehens an anderer Stelle⁵ verwiesen.

Das Phänomen der Sperrberufung

Von einer Sperrberufung ist weder im Gesetz die Rede noch ist dies überhaupt eine offizielle juristische Terminologie. Was also ist unter einer solchen zu verstehen? Die „Sperrberufung“, teilweise auch als „Anschlussberufung“⁶ oder „Mitgehen“ der StA bezeichnet, kann zunächst über ihre Zielsetzung definiert werden: Einer Sperrberufung liegt kein eigenständiges (legitimes) Motiv zugrunde, vielmehr stehen verfahrenstaktische Zweckerwägungen bei der Rechtsmitteleinlegung im Vordergrund; unterschieden werden können dabei drei Konstellationen⁷, in denen die Berufung der StA lediglich

⁴ Das Rechtsmittel kann durch Beschluss oder Urteil als unzulässig verworfen werden, wenn „das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet“ erachtet.

⁵ Das Verfahren ist weitgehend mit Originalschriften dokumentiert unter <http://tkdv-zittau.blogspot.com>; vgl. auch Werner, verdikt 2/08, S. 17; Beutner/Eichler, Rundbrief des RAV Nr. 101, S. 32.

⁶ Jedoch irreführend, da dieser Begriff das im Zivilprozessrecht tatsächlich existierende Institut der Anschlussberufung bezeichnet, vgl. § 524 ZPO.

⁷ vgl. hierzu Matthies, in: Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, S. 971.

- die Umgehung des Verschlechterungsverbot⁸
 - die Rücknahme des Rechtsmittels des Angeklagten oder
 - die Blockade einer aussichtsreichen Sprungrevision des Angeklagten
- zum Ziel hat.

Um die praktische Dimension der Sperrberufung zu erfassen, stellt sich automatisch die Frage nach deren Häufigkeit, die naturgemäß nicht leicht zu beantworten ist: Auch wenn eine solche Praxis des „Mitgehens“ der Staatsanwaltschaft schon seit 1904 nicht unbekannt ist⁹, dürfte ein Nachweis derartiger Motivationen im einzelnen Verfahren – etwa wie im oben dargestellten – wohl nur im Ausnahmefall geführt werden können,¹⁰ insofern muss also von einem erheblichen „Dunkelfeld“ ausgegangen werden.

Demgegenüber gilt die Praxis der Sperrberufung in Strafverteidigerkreisen als durchaus bekannt und weitverbreitet. Unsere Recherchen führten u.a. zu Berichten von Rechtsanwälten, die sich darüber beklagen, dass ihre „Heimat“-Staatsanwaltschaften von der Einlegung der Sperrberufung (teilweise regelmäßigen) Gebrauch machen.¹¹ Hierfür spricht auch eine Reihe von entsprechenden Fundstellen in der praktisch orientierten Literatur,¹² in denen die Taktik der Sperrberufung Erwähnung findet, ebenso wie der an Verteidiger gerichtete Rat, mit der Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich bis zum letzten Tag der Frist zu warten, um so einer möglichen Sperrberufung zu entgehen.¹³ In einer empirischen Untersuchung des Max-Planck-Institutes ist davon die Rede, dass „der Hauptfall der Berufungen der Staatsanwaltschaft (...) von vielen Befragten aus allen Berufsgruppen im „Mitgehen“ bei Verteidigerberufungen gesehen“ wird, um das Verschlechterungsverbot auszuschalten.¹⁴ Auch unter Auswertung des Datenmaterials konnte gezeigt werden, dass die StA überdurchschnittlich häufig Berufung in Fällen von Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind, einlegt, es sich

⁸ vgl. Chasklowicz/Seitz, in: Widmaier, Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 1. Aufl. 2006, § 11, Rd. 23.

⁹ Leonhardt, Rechtsmittelermessungen der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 354f.

¹⁰ so auch Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971, Fn. 472.

¹¹ siehe nur Pinkerneil, Mitteilungen des Münchner AnwaltVerein (MAV), Juli 2002, S. 6: „systematische Sperrberufungspraxis“; Bauer, M. d. MAV, Aug./Sept. 2002, S. 8; Wittmann, M. d. MAV, Dez. 2002, S. 11; vgl. auch den unter http://www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/dienstaufsichtsbesch_sta.pdf veröffentlichten Schriftsatz des RA Döhmer vom 16.10.2008.

¹² vgl. nur Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971f.; Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, 2008, Rd. 780; Wiegner, in: Vordenmayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 3. Aufl. 2008, S. 970; Gaede/Rübenstahl, HRRS 2004, 342 (358ff.); Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, ZStW 112 (2000), 614 (622).

¹³ Hamm, in: Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, VIII.C.I.1.; Chasklowicz/Seitz, aaO (Fn. 8), § 11, Rd. 24.

¹⁴ Becker/Luczak, in: Becker/Lugan, Rechtsmittel im Strafrecht, 2000, Bd. 2, S. 177ff.

hierbei aber fast ausschließlich um ein „Mitgehen“ der StA handelt und ihre Rechtsmittel nahezu immer ohne Erfolg bleiben.¹⁵

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es sich bei der Sperrberufungseinlegung um eine Praxis handelt, die zwar nicht genau quantifizierbar ist, den Status lediglich isolierter Einzelfälle aber so deutlich übersteigt, dass von einem relativ weitverbreiteten Phänomen ausgegangen werden muss.¹⁶

Folgen einer Sperrberufung für die Rechte des Angeklagten

Damit allein ist natürlich noch nicht viel gesagt, insbesondere ist noch keine Aussage darüber getroffen, was durch eine solche Sperrberufungspraxis eigentlich „auf dem Spiel steht“ – oder anders ausgedrückt: Warum sollte die Einlegung von Sperrberufungen einen Abbau von Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren besorgen lassen? Mit dem Blick des Strafrechtspraktikers, der in erster Linie am „richtigen Ergebnis“ orientiert ist, könnte man nämlich bspw. – für den Fall der Sperrberufung, die zur Verhinderung einer Revision des Angeklagten führt – einwenden, der verursachte Schaden für den Angeklagten sei letztlich nicht allzu groß: Die Durchführung der Berufung führe schließlich (sogar) zu einer vollständigen Neuverhandlung der Sache und ggf. zur Aufhebung des angegriffenen Urteils und damit auch zu einer „Heilung“ etwaiger Fehler in der ersten Instanz. Auch soll (jedenfalls nach herrschender Auffassung) das ggf. einer Sperrberufung zum Opfer fallende Verschlechterungsverbot keine zwingende Folge aus dem Rechtsstaatsprinzip, sondern lediglich eine dem Angeklagten gewährte „Rechtswohltat“¹⁷ sein. Die hohen Güter von Verfassungsrang scheinen auf den ersten Blick nicht betroffen – also doch alles vielleicht nur „halb so schlimm“? Bei näherer Betrachtung stellt sich eine solche Beurteilung aber als fundamentale Fehlvorstellung heraus.

a) Dem Verbot der Schlechterstellung¹⁸ liegt der Gedanke zugrunde, dass der Angeklagte von der Einlegung eines Rechtsmittels nicht durch die Besorgnis abgehalten werden soll, ihm könne dadurch ein Nachteil entstehen.¹⁹ Das gilt aber (nur) dann, wenn lediglich der Angeklagte – oder, was selten vorkommt, die StA zu seinen Gunsten – Rechtsmittel eingelegt hat. Wird das Urteil also durch die StA (zu Ungunsten des Angeklagten) angefochten, tritt dieser Effekt automatisch nicht ein.

Ob das Verschlechterungsverbot nun zwingendes Verfassungsgebot ist oder nicht – zum Bestand an gesicherten Prozessgrundsätzen, die den heutigen Strafprozess als faires Verfahren ausgestalten, gehört es zweifelsohne dennoch.²⁰ Und „ganz nebenbei“ ist es auch schlicht positiv

¹⁵ Becker/Kinzig, in: Becker/Lugan, aaO (Fn. 14), S. 207.

¹⁶ Vgl. auch NJW-Spezial 2004, 90f. und OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887.

¹⁷ Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 331, Rd. 1.

¹⁸ Geregelt in § 331 Abs. 1 StPO für die Berufung, § 358 Abs. 2 StPO für die Revision u. § 373 Abs. 2 StPO für das Wiederaufnahmeverfahren.

¹⁹ Meyer-Goßner, aaO (Fn. 17), § 331, Rd. 1

²⁰ Vgl. Eschelbach, in: Graf/Volk, BeckOK-StPO, § 331, Rd. 1: „kommt aber einem Verfassungsgrundsatz zumindest nahe“.

geregeltes Recht, eine Entscheidung des Gesetzgebers also, über die sich die StA mit einer Sperrberufung kurzerhand hinwegsetzt, nur weil dies praktisch folgenlos möglich ist – eine Vorgehensweise also, mit der die StA ihre Rolle als rechtsstaatlich gebundenes Organ klar verlässt.²¹

b) Gleiches gilt, soll die Sperrberufung den Angeklagten zur Rücknahme des eigenen Rechtsmittels bewegen, indem sie als Druckmittel eingesetzt wird, um den Angeklagten über den unter a) beschriebenen Effekt in seiner Rechtsmittelentscheidung zu beeinflussen: Die in Aussicht gestellte Rücknahme der Sperrberufung wird zur „Verhandlungsmasse“, um die eigentlich anvisierte schnelle Verfahrensbeendigung durch beidseitigen Rechtsmittelverzicht zu erreichen.²² Dass solche Formen eines staatsanwaltschaftlich betriebenen Kuhhandels nicht in Ordnung sind, bedarf keiner näheren Begründung. Auch das Ziel derartigen Handelns ist klar unzulässig: Im Kern geht es darum, dem Angeklagten die Preisgabe seiner gesetzlich zugestandenen Rechtsmittelmöglichkeiten abzunötigen.

c) Am deutlichsten aber tritt der Verlust an Rechtsstaatlichkeit zutage, wenn es der Sperrberufung um die Verhinderung einer aussichtsreichen Revision des Angeklagten geht. Technisch funktioniert dies über die Regelung in § 335 Abs. 3, nach der eine Revision bei gleichzeitig eingeleiteter Berufung der Gegenseite ebenfalls als Berufung ausgeführt wird. In der Praxis wird häufig dann hiervon Gebrauch gemacht, wenn erhebliche Verfahrensfehler im erstinstanzlichen Verfahren eine Aufhebung des Urteils im Wege einer Revision wahrscheinlich werden – oder, aus Sicht der StA: befürchten – lassen.

Hier lässt sich zunächst an eine Verletzung der Rechte aus Art. 19 Abs. 4 GG denken. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes soll zwar keinen bestimmten Instanzenzug gewähren, sondern nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung gelten;²³ aus Art. 19 Abs. 4 GG kann also kein absoluter Anspruch auf die Durchführung eines Rechtsmittels in Form der Sprungrevision abgeleitet werden.²⁴ Ein von der Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel darf aber nicht ineffektiv gemacht werden und dadurch für den Beschwerdeführer „leerlaufen“. ²⁵ Durch eine Sperrberufung aber wird dem Angeklagten gerade das Ergreifen dieser Rechtsschutzmöglichkeit als konkret durch die Prozessordnung²⁶ ausgestaltete Rechtsweggarantie vollständig genommen. Die Sperrberufung schneidet den durch die Prozessordnung gesetzlich gewährten Zugang zur Sprungrevision ab – mitsamt den daraus abgeleiteten Folgen: Während die Revision das angegriffene Urteil auf Rechtsfehler (materieller oder verfahrensrechtlicher Natur) überprüft, es ggf. aufhebt und die Sache zur Entscheidung in die untere Instanz zurückverweist – wobei die Rechtsauffassung des Revisionsgerichts zu beachten ist – führt die Berufung zu einer

²¹ Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971f.

²² Vgl. nur den von Wittmann (Fn. 11) geschilderten Fall.

²³ Vgl. nur OLG Frankfurt, NJW 1979, 1613, Rd. 10.

²⁴ So ist u.a. der Teilausschluss der Revision im Jugendstrafrecht durch § 55 Abs. 2 JGG zulässig.

²⁵ BVerfGE 104, 220 (231).

²⁶ Hier in § 335 Abs. 1 StPO.

vollständigen Wiederholung der Verhandlung und neuen Entscheidung in der Sache, ohne dass vorliegende Rechtsfehler der ersten Instanz eine entscheidende Rolle spielen.

Dieser „Wesensunterschied“ zwischen Berufung und Revision hat ganz praktische und weitreichende Konsequenzen: Nehmen wir eine beliebige Strafsache am AG, dessen Verfahren an so erheblichen Mängeln leidet, dass eine Revision „offensichtlich begründet“ wäre, und spielen diesen Fall durch – einmal mit, einmal ohne Sperrberufung:

Der Angeklagte, dessen „offensichtlich begründete“ Sprungrevision erfolgreich war, wird so gestellt, wie er stünde, wenn das fehlerhafte Verfahren gar nicht stattgefunden hätte, die Verhandlung am AG wird wiederholt, ggf. sogar mit der Zusicherung einer Strafmaßdeckelung durch das Verschlechterungsverbot, auch diese neue Entscheidung kann im Bedarfsfall mit Berufung oder Revision angegriffen werden. Der Fehler, der zur Aufhebung geführt hat, ist damit annulliert. Demgegenüber hat der Angeklagte, dessen – genauso berechtigte und aussichtsreiche – Sprungrevision durch eine Sperrberufung der StA abgeschnitten wird, bereits eine Instanz verloren, steht aber auch dort „mit leeren Händen“ da: aus einem noch so offensichtlichen Rechtsfehler kann er in der Berufung keinerlei „Kapital“ schlagen, die erste Instanz ist für ihn unwiderruflich verloren, das Strafmaß weiterhin völlig offen, das Rechtsmittel der Berufung bereits „verbraucht“, gegen die neue Entscheidung ist nur noch die Revision gegeben. Die Folgen des Rechtsfehlers, auf denen das Urteil der ersten Instanz beruht, bleiben damit unkompensiert in der Welt in Form konkreter Nachteile; die oben angesprochene „Heilung“ solcher Mängel ist also etwas, was die (durch die Sperrberufung erzwungene) Berufung überhaupt nicht zu leisten vermag.

Systematischer Abbau an Rechtsstaatlichkeit

Daran wird deutlich, dass der Sprungrevision über den konkreten Einzelfall hinaus die Aufgabe zukommt, die Einhaltung insbesondere des Strafverfahrensrechts in den unteren Instanzen abzusichern und der Entwicklung, dass an Amtsgerichten „oftmals eine regionale StPO gelte“²⁷, entgegenzuwirken. Die Sprungrevision erfüllt insoweit eine „Disziplinierungsfunktion“.²⁸ Das Strafverfahrensrecht gilt als „Seismograph der Staatsverfassung“²⁹, angewandtes Verfassungsrecht und Garant für das Erreichen des Verfahrenszieles der materiellen Wahrheitsfindung – nur in einem korrekten Rechtsgang ist das richtige Urteil zu finden³⁰.

Genau hier aber wird die Sperrberufung zur akuten Gefahr für den Rechtsstaat, insbesondere dann, wenn diese Praxis systematisch angewandt wird: Greift die StA z.B. regelmäßig dann zur Sperrberufung, wenn sie das erstinstanzliche Urteil eigentlich für angemessen hält, aber befürchtet, dass es aufgrund eines „bloßen Formmangels“³¹ der revisionsrechtlichen Aufhebung

²⁷ Becker/Luzak, aaO. (Fn 15), S. 183.

²⁸ Becker/Luzak, aaO. (Fn 15), 184.

²⁹ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 2, Rd. 1.

³⁰ Herdegen, in: Brüssow/Krekeler/Mehle: Strafverteidigung in der Praxis, § 10, Rd. 2.

³¹ So Hamm, aaO (Fn. 13), VIII.C.I.1.; vgl. auch Herdegen, aaO (Fn. 30), § 10, Rd. 2; im oben dargestellten Exemplarfall der StA Görlitz äußerte der LOStA schriftlich seine Auffassung, „dass durch die Aufhebung eines Urteils

unterliegen werde, wird dem Verfahrensrecht nicht nur seine Garantiefunktion im jeweiligen Einzelfall genommen. Indem das Prozessrecht dadurch zur bloßen – der Effizienz der Strafverfolgung hinderlichen – Formvorschrift wird, an deren Verletzung man keine Folgen mehr geknüpft wissen will, wird dessen Geltung an sich infrage gestellt. Die Geltung von Normen steht immer in Abhängigkeit zu ihrer Durchsetzbarkeit. Auf einer Spielstraße, die dennoch regelmäßig von Fahrzeugen mit über 60 Stundenkilometern befahren wird, weil die Polizei sich darum nicht kümmert, werden Kinder nicht zu finden sein. So ist es auch hier: Spielt sich also eine solche Praxis ein, werden die Regeln des Verfahrensrechts infolgedessen von den Beteiligten nicht mehr ernst genommen: Der Richter weiß, er kann „gefährlos“ vom von der StPO vorgeschriebenen Wege abweichen, wenn die StA insoweit „mitspielt“,³² und selbst beim Verteidiger wird sich früher oder später Resignation einstellen, wenn es um die Durchsetzung prozessualer Rechte des Angeklagten geht, da er regelmäßig die Erfahrung machen muss, deren Verletzung ohnehin nicht rügen zu können.

Sperrberufungspraxis klar unzulässig

Für die Beurteilung der Frage, ob eine solche Vorgehensweise rechtlich zulässig ist, muss zunächst auf die Rolle und Funktion der StA im Strafprozess verwiesen werden, aus welcher sich auch die Wahrnehmung ihrer Rechtsmittelbefugnis ableitet. Eine Parteistellung der StA ist in der deutschen Rechtsordnung nicht vorgesehen, sie ist vielmehr ein zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes unparteiliches Organ der Rechtspflege. Dieser Stellung als „Wächter des Gesetzes“ entspricht die Aufgabe, das Gericht in seinen Bemühungen um die Wahrheitsfindung in einem justizförmigen Verfahren zu unterstützen,³³ wobei den Angeklagten entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen sind.³⁴

Für die Rechtsmittelbefugnis aus § 296 heißt das: Die StA ist zunächst durch jedes unwahre oder ungerechte Urteil „beschwert“.³⁵ Das bedeutet aber nicht, dass die StA jedes auf einem Gesetzesverstoß beruhende Urteil anzufechten habe; das Legalitätsprinzip im Sinne des Verfolgungszwangs aus § 152 Abs. 2 erstreckt sich lediglich auf das Ermittlungsverfahren und ist auf die Rechtsmittelentscheidung nicht anwendbar.³⁶ Vielmehr handelt es sich auch hier um eine durch die Verfahrensfunktionen der StA gebundene Kompetenz.³⁷ Oftmals wird daher von der

und Zurückverweisung der Sache wegen Verfahrensmängeln letztlich niemandem gedient sei und deswegen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung sprächen“.

³² Vgl. den von Becker/Luczak, aaO (Fn. 14) nachgewiesenen Fall: Bitte um Berufungseinlegung von seiten des erstinstanzlichen Richters, der eine Sprungrevision befürchtet, S. 178.

³³ Meyer-Goßner, aaO, Einl, Rd. 87 und Vor § 141 GVG, Rd. 1ff.; Gaede/Rübenstahl, HRRS 2004, 324 (359); Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, S. 278.

³⁴ Meyer-Goßner, aaO, § 160, Rd. 14.

³⁵ Grüner/Wasserburg, NStZ 1999, 287 (288).

³⁶ Grüner/Wasserburg, NStZ 1999, 287 (288); Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 279.

³⁷ Wohlers, aaO (Fn. 36), 279.

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gesprochen,³⁸ aber auch dies trifft die Sache letztlich nicht: Ermessen setzt grundsätzlich voraus, dass mehrere Alternativen als gleichermaßen rechtmäßige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Demgegenüber aber ist die Rechtsmittelbefugnis der StA durch ihre funktionelle Stellung so stark eingeschränkt, dass im Regelfall von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen ist,³⁹ zumal hierzu weiter konkretisierende Vorgaben in den RiStBV existieren.⁴⁰

So soll der StA ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit betroffen sind, zur Nachprüfung des Strafmaßes nur dann, wenn die Strafe in einem offensichtlichem Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht und ausdrücklich ist die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, kein hinreichender Grund für eine Anfechtung durch die StA.⁴¹ Obwohl die RiStBV kein Gesetz, sondern nur eine (seit 1915 nahezu unverändert geltende⁴²) ministerielle Richtlinie ist, sind deren Vorgaben für die StA rechtlich verbindlich,⁴³ denn die RiStBV stellen insofern nichts anderes dar als bundeseinheitliche „allgemeine Weisungen“ im Sinne des § 146 GVG,⁴⁴ der die Befolgungspflicht für Weisungen gesetzlich normiert. Es ist letztlich aber auch zwingende Folge des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. dessen Ausprägung als Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, wonach diese von ständiger Verwaltungspraxis nicht ohne rechtfertigenden Grund abweichen darf.

Schon dadurch wird also deutlich, dass für taktische Erwägungen der StA bei ihrer Rechtsmittelentscheidung grundsätzlich kein Raum bleibt. Die Praxis der Sperrberufung wird daher in der Literatur auch einhellig als unzulässig abgelehnt, weil sie klar der Stellung der StA im Strafprozess und dem eindeutigen Wortlaut der RiStBV widerspricht.⁴⁵ Für die Rechtsprechung demgegenüber existiert, soweit ersichtlich, zwar nur eine einzige Fundstelle, die einen solchen Sachverhalt ausdrücklich entscheidet, dafür aber mit unmissverständlicher Klarheit: In dieser Entscheidung⁴⁶ wird nicht nur selbstverständlich von der Unzulässigkeit einer Sperrberufung ausgegangen, sondern auch ausgeführt, dass eine dadurch eintretende unangemessen lange

³⁸ Meyer-Goßner, aaO, § 296, Rd. 4.

³⁹ Wohlers, aaO (Fn. 36), S. 279, Fn. 4.

⁴⁰ Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.

⁴¹ Nr. 147 Abs. 1 RiStBV.

⁴² Grüner/Wasserburg, NStZ 1999, 287 (288).

⁴³ HK-Rautenberg, StPO, § 296, Rd. 18; Karlsruher Kommentar zur StPO, Vorb RiStBV.

⁴⁴ Meyer-Goßner, aaO, § 146 GVG, Rd. 2.

⁴⁵ Artkämper u.a., aaO (Fn. 12), Rd. 780; Matthies, aaO (Fn. 7), 971f.; Wiegner, aaO (Fn. 12), S. 970; Wohlers, aaO (Fn. 36), 279f.; Gaede/Rübenstahl, HRRS 2004, 342 (359ff.); Heghmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, 3. Aufl. 2003, Rd. 1014.

⁴⁶ OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887; vgl. dazu auch NJW-Spezial 2004, 90f; Burhoff, HRRS 2005, 52 (58); Wiegner, aaO (Fn. 12), S. 970.

Verfahrensverzögerung einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz aus Art. 6 MRK darstelle, der im Rahmen der Strafzumessung als Milderungsgrund zu beachten sei.

Sperrberufung als Rechtsmissbrauch?

Schließlich drängt sich förmlich auf, die Sperrberufung unter dem Topos des Missbrauchs prozessualer Rechte zu betrachten. Nach Meinung der Rechtsprechung soll ein (ungeschriebenes) allgemeines Missbrauchsverbot dergestalt bestehen, dass eine Prozesshandlung, die ein rechtlich missbilligtes Ziel verfolgt, ohne dass ihr ein konkretes gesetzliches Verbot entgegensteht, unzulässig sei.⁴⁷ Auch könnte man daran denken, die damit inhaltlich verwandte Rechtsprechung, nach der „widersprüchliches Prozessverhalten keinen Rechtsschutz“ verdiene,⁴⁸ für unser Thema fruchtbar zu machen. Bemerkenswert ist, dass die dazu ergangenen Entscheidungen wie auch die nachfolgende Literatur dabei stets nur den Angeklagten oder seinen Verteidiger im Auge haben, wenn es darum geht, hieraus die Zulässigkeit der Beschneidung von prozessualen Rechten abzuleiten – auf den Gedanken, dass auch die StA „Missbrauch“ betreiben könnte, scheint auf Seiten der Befürworter solcher Grundsätze niemand zu kommen.

Die Annahme eines allgemeinen Missbrauchsverbotes ist auch hochproblematisch und daher nach wie vor heftig umstritten: Noch in den 70er Jahren hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen die Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsklausel entschieden und es bei der Regelung in einigen konkreten Fällen (Richterablehnung, Beweisantragsrecht) belassen. Der Missbrauchsgedanke ist nichts anderes als eine – im Strafrecht unzulässige – Analogiebildung unter Rückgriff auf den Telos, aber gegen den Wortlaut der StPO. Zu Recht ist daher zu warnen vor dem „Missbrauch des Rechtsmissbrauchsgedankens“.⁴⁹

Als Verhaltensanforderungen an die StA aber – als (im Unterschied zum Angeklagten) rechtsstaatlich handelnde Behörde und Organ der Rechtspflege – könnten diese Maßstäbe aber durchaus Geltung beanspruchen, ohne zu Konflikten mit Verfassungsrecht oder Grundprinzipien zu führen. Solange die o.a. Rechtsprechung ohnehin Gültigkeit hat, nach der Rechtsmittel des Angeklagten aus solchen Gründen als unzulässig verworfen werden können, ist dies im Wege eines „erst-recht“-Schlusses schon aus Gründen der Waffengleichheit geradezu zwingend, auch gegen Sperrberufungen der StA mit gleicher Argumentation vorgehen zu können.

Wehrmöglichkeiten

Interessant wird es nun bei der Frage, mit welchen konkreten Mitteln gegen eine eingelegte Sperrberufung vorgegangen werden kann. Angesichts der Klarheit, mit der Literatur und Rechtsprechung die Sperrberufung als „unzulässig“ ablehnt und mit Blick auf die Tatsache, dass eine solche Praxis strukturell elementare Rechtsgrundsätze in Gefahr bringt, verwundert es demgegenüber, wie spärlich, ja geradezu hilflos, die in den einschlägigen Veröffentlichungen angegebenen Wehrmöglichkeiten ausgestattet scheinen.

⁴⁷ BGHSt 38, 111, 113; Meyer-Goßner, aaO, Einl. 111.

⁴⁸ BGH, StV 2001, 101; NStZ-RR 2001, 265.

⁴⁹ Kühne, NJW 1998, 3027; vgl. auch Hamm, NJW 1993, 289 (296).

Folgende an den Verteidiger gerichtete Vorschläge existieren:

- das Rechtsmittels grundsätzlich erst am letzten Tag der Frist in den Abendstunden einzulegen, um eine Sperrberufung der StA nicht „zu provozieren“;⁵⁰
- das Rechtsmittel weder als Sprungrevision noch als unbestimmtes „Rechtsmittel“, sondern zunächst regulär als Berufung einzulegen, um erst nach Ablauf der Frist auf die Revision überzugehen.⁵¹

Als Mittel gegen eine eingelegte Sperrberufung wird einzig empfohlen, sich mit der Sachaufsichtsbeschwerde⁵² an die GenStA und das Justizministerium zu wenden. Dass dies im Ernstfall wenig zufriedenstellende Ergebnisse zeitigen wird, ist sicher einleuchtend. Von einem ernstzunehmenden Rechtsschutz kann jedenfalls nicht gesprochen werden. Es scheint daher dringend angezeigt, die Suche nach einer dogmatisch tragfähigen Rechtsmittellösung hier nicht abubrechen.

Eine naheliegende Lösung könnte möglicherweise in einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gesehen werden. Dem steht die h.M. allerdings – ähnlich wie auch zur Frage der Justiziabilität anderer Maßnahmen der StA⁵³ – ablehnend gegenüber. Die Rechtsmittelentscheidung sei wie alle Maßnahmen der StA, die der Einleitung, Durchführung und Gestaltung des Strafverfahrens dienen, der Anfechtung entzogen, weil sie keine Justizverwaltungsakte i.S.d. § 23 EGGVG, sondern „Prozesshandlungen“ seien.⁵⁴ Argumentiert wird, dass mit diesen Maßnahmen keine Regelung mit Außenwirkung getroffen werde, zudem die Gefahr der Zersplitterung und Verzögerung des Verfahrens bestehe. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG werden Ausnahmen allerdings gemacht, wenn es sich um Willkür⁵⁵ oder Eingriffe in Grundrechte⁵⁶ handelt.

Hiergegen sind beachtliche Einwände vorgebracht worden.⁵⁷ Der Wortlaut der Vorschrift spricht keineswegs gegen eine Anwendung auch auf „Prozesshandlungen“, da der Begriff des Justizverwaltungsaktes weiter ist als der des Verwaltungsaktes in § 35 VwVfG. Auch ist eine befürchtete Lähmung des Verfahrens nicht zu besorgen, denn der Rechtsweg nach § 23 EGGVG

⁵⁰ Chasklowicz/Seitz, aaO (Fn. 8), § 11, Rd. 24.

⁵¹ Hamm, aaO (Fn. 13), VIII.C.I.1.; Nobis in: Widmaier, aaO (Fn. 8), § 10, Rd. 51.

⁵² Chasklowicz/Seitz, aaO (Fn. 8), § 11, Rd. 13.

⁵³ Genannt sei hier nur die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, der Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 3 S. 2, die Zustimmungsverweigerung zu einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153ff. oder die Weigerung, den (befangenen) ermittelnden StA oder Sitzungsvertreter abzulösen.

⁵⁴ Meyer-Goßner, aaO, § 23 EGGVG, Rd. 9f., 15.

⁵⁵ OLG Karlsruhe, NStZ 1998, 315

⁵⁶ Meyer-Goßner, aaO, § 23 EGGVG, Rd. 10.

⁵⁷ Beckemper, NStZ 1999, 221; Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241; Terbach, NStZ 1998, 172; Lagodny, JZ 1998, 568.

zieht keinen automatischen Suspensiveffekt nach sich. Entscheidend aber ist, dass § 23 EGGVG als Ausführungsbestimmung zu Art. 19 Abs. 4 GG zu sehen ist, seine Auslegung also auch anhand dieses „Grundrechtes auf effektiven, möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt“⁵⁸ zu erfolgen hat. Diese Forderung der Verfassung darf weder durch einfaches Recht der StPO noch durch einen wenig geklärten Begriff der „Prozesshandlung“ verkürzt werden. Existiert also – wie oben dargestellt – ein Anspruch des Angeklagten darauf, die gesetzlich garantierten Rechtsmittelmöglichkeiten (hier also z.B. die Sprungrevision) ohne willkürliche Beschränkung (nichts anderes stellt eine Sperrberufung dar) ergreifen zu können, dann muss ihm qua Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG effektiver Rechtsschutz gewährt werden.

Der Rechtsweg nach § 23 EGGVG ist jedoch subsidiär, d.h. er ist dann nicht eröffnet, wenn eine andere Rechtsschutzmöglichkeit gegeben ist. Eine Entscheidung des OLG Karlsruhe⁵⁹ gibt hier den Fingerzeig, auf welchem Verfahrensweg die gerichtliche Überprüfung einer Sperrberufung zu erreichen ist. Der Entscheidung lag ein Antrag des Angeklagten nach § 23 EGGVG gegen eine Sperrberufung zugrunde, da diese ausschließlich zu dem Zweck der Verhinderung seiner Sprungrevision eingelegt worden sei. Im Ergebnis verneint das OLG Karlsruhe zwar die Zulässigkeit dieses Antrages, führt aber schließlich aus: „Die vom Antragsteller geltend gemachte Unzulässigkeit der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsmissbrauchs (vgl. Nr. 147 RiStBV) hat zudem das Berufungsgericht – und gegebenenfalls anschließend auch das Revisionsgericht – als Verfahrensvoraussetzung zu prüfen, so dass es eines Rechtsschutzes im subsidiären Rechtsweg der §§ 23 EGGVG ohnehin nicht bedarf.“

Sperrberufung durch Landgericht überprüfbar

Eine konkrete Rechtsgrundlage wird in der Entscheidung zwar nicht genannt, es kann sich dabei aber nur um die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des § 322 Abs. 1⁶⁰ handeln.

Für diese Lösung sprechen bereits prozessökonomische Gründe, denn im Gegensatz zu einem Antrag nach § 23ff. EGGVG wird so nicht das OLG, sondern das sachnähere Berufungsgericht damit befasst, das über die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohnehin zu entscheiden hat. Systematisch ist die Regelung des § 322 Abs. 1 die für die Berufung geltende Parallelvorschrift zu der (wörtlich identischen) Vorschrift des § 349 Abs. 1,⁶¹ mit der durch das Revisionsgericht eine unzulässige Revision verworfen werden kann.⁶²

Nach § 322 Abs. 1 kann die Berufung durch das Berufungsgericht selbst als unzulässig verworfen werden, wenn die Vorschriften über deren Einlegung nicht beachtet wurden. Neben Form, Frist und – insbesondere für den Angeklagten – der zu fordernden Beschwer sind hier auch die

⁵⁸ BVerfGE 96, 27 (39); 104, 220 (231), st. Rspr.

⁵⁹ Beschl. v. 26.06.03, 2 VAs 36/02, n.v.; die Entscheidung erging im selben Verfahren wie OLG Karlsruhe, NJW 2004,1887 (vgl. Fn 46).

⁶⁰ vgl. Fn 4

⁶¹ Meyer-Goßner, aaO, § 322 Rd. 1; KMR-Bräuner, StPO, § 322, Rd. 1.

⁶² vgl. BGH, StV 2001, 100 = BGHR StPO § 349 Abs. 1 Unzulässigkeit 2: bei widersprüchlichem Prozessverhalten

allgemeinen Voraussetzungen zu prüfen, die grundsätzlich für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten. Diese Prüfung erstreckt sich somit auf alle Zulässigkeitsvoraussetzungen,⁶³ und umfasst damit alle denkbaren Fälle der Unzulässigkeit, also auch sämtliche Formen der Unwirksamkeit des Rechtsmittels aus allgemein anerkannten Gründen.⁶⁴ Hierher gehört auch die Prüfung der Zulässigkeit einer eingelegten Sperrberufung. Im Gegensatz zur Häufigkeit von Sperrberufungen in der Praxis existieren nur wenige Entscheidungen auf dieser Grundlage.⁶⁵ Zu hoffen ist also, dass die Vorschrift des § 322 Abs. 1 aus ihrem Schattendasein heraustritt und die dringend notwendige effektive Rechtmäßigkeitskontrolle bei Verdacht auf Sperrberufung zu leisten vermag. Dies setzt freilich auch den Willen der Berufungsgerichte voraus, bei Vorliegen einer solchen Konstellation korrigierend einzugreifen. Die Prüfung ist auf Antrag vorzunehmen, hat aber auch schon von Amts wegen zu erfolgen.

Umfang der Kontrolle

Es bleibt die Frage, anhand welcher Maßstäbe das Landgericht eine solche Prüfung vorzunehmen hat und in welchen Fällen das Rechtsmittel der StA als unzulässige Sperrberufung zu verwerfen ist. Dies wird natürlich letztlich am Einzelfall zu beantworten sein, einige grundsätzliche Kriterien können jedoch benannt werden.

a) Völlig unproblematisch ist dies zunächst bei „erklärter“ Sperrberufung. So offen ist die StA freilich äußerst selten,⁶⁶ die konkrete Absicht einer Sperrberufung wird in den meisten Fällen kaum bewiesen werden können. Dann ist ggf. auf Indizien abzustellen. Hier könnte die erklärte Bereitschaft der StA zur Vereinbarung eines beidseitigen Rechtsmittelverzichts ebenso herangezogen werden, wie eine staatsanwaltschaftliche Berufungsbegründung⁶⁷, aus deren Inhalt sich offensichtlich kein sachlicher Grund für die Rechtsmitteleinlegung ergibt.

b) Auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Beschwer könnte eine Prüfung stattfinden. Die h.M. geht – weitgehend begründungslos – davon aus, dass eine Entscheidung, die dem ausdrücklichen Antrag der StA entspricht, einer Anfechtung nicht entgegenstehe.⁶⁸ Die Annahme einer Beschwer in einem solchen Fall erscheint aber – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu „widersprüchlichem Prozessverhalten“⁶⁹ – nicht unbedenklich, wird doch das Verhalten des Sitzungsvertreters der zuständigen StA insgesamt zugerechnet (§ 144 GVG).⁷⁰ Es

⁶³ Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 322, Rd. 2; ders. § 349, Rd. 2; Rotsch/Gasa, in: Anwaltskommentar, StPO 2007, § 322, Rd. 2.

⁶⁴ KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl. 2003, § 349, Rd. 4.

⁶⁵ vgl. LG Cottbus, Beschl. v. 15.07.2004, 25 Ns 140/04, n.v. und LG Cottbus, Beschl. v. 10.06.2005, 25 Ns 112/05, n.v., jeweils wg. „Rechtsmissbrauch“ (des Angeklagten).

⁶⁶ vgl. aber den von Wittmann (Fn. 11) geschilderten Fall.

⁶⁷ zu der die StA nach Nr. 156 Abs. 1 RiStBV verpflichtet ist.

⁶⁸ Meyer-Goßner, aaO, Vor § 296, Rd. 16 unter Berufung auf RG 48, 26 (1913!) und KG, JR 1969, 349.

⁶⁹ vgl. Fn. 48.

⁷⁰ Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971.

ist nicht einzusehen, warum die StA hier an anderen Maßstäben gemessen werden soll als der als juristischer Laie agierende Angeklagte. Das antragsgemäß ergangene Urteil sollte daher zumindest als ermessensreduzierendes Element Berücksichtigung finden.⁷¹

c) Die deutlichsten Kriterien liefern hier sicherlich die Bestimmungen der RiStBV, deren Bedeutung generell in der Einengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens zur Verhinderung von Willkür liegt.⁷² Dies gilt insbesondere im in der Praxis häufigen Fall der Strafmaßberufung. Eine solche soll nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV nur eingelegt werden, wenn die verhängte Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung fallen hierunter jedenfalls nicht die Fälle, in denen die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe nur geringfügig unter derjenigen liegt, die nach Ansicht der StA zu verhängen gewesen wäre.⁷³ Bereits ein „einfaches Missverhältnis“ verlangt schon eine deutlich wahrnehmbare Differenz, für das Vorliegen eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ ist also noch eine Steigerung hinsichtlich der „Offenkundigkeit“ zu fordern – dies ist ein Missverhältnis, das „auf der Hand liegt“ und „jedem“ so einleuchtet, dass Zweifel ausgeschlossen sind. Daher hat die StA nicht „jedes unrichtige, sondern nur das – im Interesse der Allgemeinheit – *unerträglich* unrichtige Urteil zu bekämpfen“;⁷⁴ zwischen Schuld und Strafe muss eine „spürbare, nicht akzeptable Divergenz“ bestehen,⁷⁵ eine Anfechtung ist „nur bei eklatant falschen Ergebnissen“ gerechtfertigt.⁷⁶

In konkreten Zahlen ausgedrückt heißt dies:

- bei einer Strafe von 10 Ts (vom Gericht verhängt) und 20 Ts (von der Staatsanwaltschaft beantragt) bestehe „ersichtlich“ kein offensichtliches Missverhältnis; daher Feststellung eines Verstoßes gegen Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV;⁷⁷

- wenn nach Auffassung der StA eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren angemessener wäre als die verhängten 6 Jahre, selbst dann, wenn das „geringe, nicht offensichtliche Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe dadurch entstanden ist, dass der Tatrichter von einem falschen Strafrahmen ausgegangen ist“, würde sich eine Rechtsmittel einlegung in Widerspruch zu den Vorschriften der RiStBV setzen;⁷⁸

⁷¹ Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971.

⁷² Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb RiStBV.

⁷³ Leonhardt, aaO (Fn. 9), S. 352f.; Matthies, aaO (Fn. 7), S. 972: „nicht jede Unterschreitung“.

⁷⁴ Amelunxen, Die Revision der Staatsanwaltschaft, 1980, S. 8, Herv. i. Orig.

⁷⁵ Leonhardt, aaO (Fn. 9), S. 352f.

⁷⁶ Heghmanns, aaO (Fn. 45), Rd.1014.

⁷⁷ OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887, zitiert nach Juris, Rd. 16

⁷⁸ Amelunxen, aaO (Fn. 74), S. 28; sich dem anschließend Leonhardt, aaO (Fn. 9), S. 352.

- demgegenüber ist von einem „offensichtlichen Missverhältnis“ auszugehen, wenn statt einer Freiheitsstrafe nur eine geringe Geldstrafe verhängt wird (50 T's statt 9 Monate);⁷⁹

Mehr Rechtsstaat

Die Rechtsmittelentscheidung der StA einer gerichtlichen Kontrolle auf dem hier vorgeschlagenen Wege zu unterwerfen, wird, so ist zu vermuten, Bedenken begegnen und auf Widerstände in den Staatsanwaltschaften stoßen, handelt es sich doch um einen der Bereiche, in denen bislang weitgehend von einem kontrollfreien Raum gesprochen werden kann.

Eine etwa gehegte Befürchtung, die Landgerichte könnten sich so „unliebsamer“ Rechtsmittel der StA entledigen, ist aber nicht berechtigt: Gegen eine ihre Berufung als unzulässig verwerfende Entscheidung des Landgerichts steht der StA die Beschwerdemöglichkeit gem. § 322 Abs. 2 offen. Aber auch die Sorge, die Rechtsmittelentscheidung könne der StA so „aus der Hand genommen“ und das Gericht zur „Herrin“ über staatsanwaltschaftliche Kompetenzen gemacht werden, ist völlig unbegründet. Wie die herangezogenen einzelnen Fälle gezeigt haben, geht es letztlich vor allem um offensichtliche Fälle von Willkür, in denen ein Eingreifen dringend geboten erscheint, um rechtsstaatliche Mindeststandards für den Angeklagten zu gewähren.⁸⁰ Der eigenständigen Rolle und Kompetenz der StA sollte dies keinen Abbruch tun: Stellt sich heraus, dass das Rechtsmittel unzulässig war, *hat* sie ihre Kompetenzen überschritten und wird lediglich in die Grenzen zulässigen Handelns zurückgedrängt, und das ist richtig so; andernfalls wird das Rechtsmittel durchgeführt. Die StA als rechtsstaatlich handelndes Organ der Rechtspflege sollte eine solche Kontrolle nicht zu fürchten haben.

⁷⁹ Artkämper u.a., aaO (Fn. 12), Rd. 779 aE.

⁸⁰ Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2247).